

Aktenzeichen: Im Namen des Volkes  
2 RU 116/62

In Sachen

Verkündet  
am 18. Dezember 1962

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

gegen  
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1962, an der  
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n  
als Vorsitzender,  
Bundesrichter S c h m i t t und  
Bundesrichter H u n g e r  
als weitere Berufsrichter,  
Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r und  
Bundessozialrichterin Dr. K o l b  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom  
21. März 1962 wird mit den ihm zugrunde liegenden  
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der Kläger, der in Trieching, Kreis Landau/Isar, eine Gastwirtschaft mit Metzgerei betreibt, fuhr am 17. August 1958 gegen 19 Uhr mit dem Fahrrad in den Nachbarort Haidenkofen, um dort in der Gastwirtschaft und Metzgerei von Ludwig P===== Wurstwaren zu besorgen, die er am anderen Morgen zum Weiterverkauf benötigte, aber selbst nicht vorrätig hatte. Nach Bestellung der Ware blieb er bis gegen 22.45 Uhr in der Gastwirtschaft von P=====, der an diesem Abend - es war sonntags - ein Gartenfest veranstaltet hatte, und hielt nach Gastwirtsbrauch seine Tischgesellschaft frei. Beim Antritt der Heimfahrt stürzte er und zog sich einen Bruch des linken Oberarmkopfes zu. Die Wurstwaren hatte er nicht auf dem Fahrrad mitgenommen, da P===== sie am folgenden Morgen mit dem Kraftfahrzeug nach Trieching liefern wollte.

Die Beklagte lehnte den Entschädigungsanspruch durch Bescheid vom 26. Januar 1959 mit folgender Begründung ab: Die Fahrt, auf der sich der Unfall ereignete, sei nicht dem Gastwirtschafts- und Metzgereibetrieb des Klägers zuzurechnen; durch den mehrstündigen Gasthausaufenthalt in Haidenkofen sei der ursächliche Zusammenhang der Fahrt des Klägers zur Besorgung von Wurstwaren für sein Geschäft gelöst worden. Im Verhältnis zu Art und Dauer des Gasthausaufenthaltes habe der Einkauf der Wurstwaren keine rechtlich erhebliche Bedeutung gehabt.

Mit der Klage hiergegen hat der Kläger geltend gemacht, er habe sich am Unfallabend nicht aus privaten Gründen in der Gastwirtschaft von P===== aufgehalten, sondern das Gartenfest aus rein geschäftlichem Interesse besucht; dieser geschäftlichen Verpflichtung habe er sich anlässlich des Einkaufs der für sein Geschäft notwendigen Wurstwaren entledigt. Das Sozialgericht Landshut hat durch Urteil vom 7. März 1960 die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht, der Kläger habe die zum Unfall führende Heimfahrt von einem



- 3 -

privaten Zwecken dienenden Gasthausaufenthalt aus angetreten, insbesondere sei er nicht durch die Wahrnehmung betrieblicher Interessen zu dem Besuch des Gartenfestes veranlaßt worden.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger vorgebracht: Er habe am Unfallabend bei P===== Wurstwaren im Gesamtpreis von 40,-- bis 50,-- DM gekauft. Mit dieser geschäftlichen Besorgung habe er den Besuch des Gartenfestes verbunden. Er habe sich mit der Lieferung der Ware an dem Abend gedulden müssen, weil P===== infolge starker Beanspruchung als Gastwirt keine Zeit gehabt habe, die Wurst zur Mitnahme zurechtzumachen. Die Wartezeit habe er in der Gastwirtschaft verbracht und dabei die mit ihm am Tisch sitzenden Gäste freigehalten, um bei seinem Berufs-kollegen "Zeche zu machen". Trotz mehrmaligen Drängens habe er die Wurstwaren von P===== nicht erhalten können; dieser habe schließlich vorgeschlagen, die Ware am nächsten Morgen mit dem Kraftwagen nach Trieching zu liefern. Daraufhin habe er den Heimweg angetreten. Wegen einer Teilnahme an dem Gartenfest wäre er an dem Abend nicht nach Haidenkofen gefahren, zumal da er einen arbeitsreichen Tag hinter sich gehabt habe und seine Frau damals krank gewesen sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 21. März 1962 die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Der Aufenthalt des Klägers in der Gastwirtschaft von P===== sei als Teilnahme an einer geselligen Veranstaltung zu werten und daher der privaten Lebenssphäre des Klägers zuzurechnen. Daran ändere auch nichts, daß der Kläger aus geschäftlichen Gründen zu P===== gefahren sei. Seine Teilnahme an dem Gartenfest sei lediglich durch kollegiale Rücksichten bestimmt gewesen, die nicht ausreichten, den Versicherungsschutz für den Besuch bei P===== zu begründen. Das Berufungsvorbringen des Klägers sei durch seine früheren Angaben als widerlegt anzusehen. Die Vernehmung der im Berufungsverfahren benannten Zeugen erübrige sich deshalb. Der Kläger habe seinen gesamten geschäftlichen Bedarf an Wurstwaren bei P===== gedeckt. Es überzeuge nicht, daß er diesen im Verlaufe des Abends ständig gedrängt habe, die bestellten Wurstwaren zur Mitnahme fertigzumachen. Ein derartiges Verhalten widerspreche der Erfahrung des tägli-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

chen Lebens; danach sei nicht anzunehmen, daß ein Gastwirt durch ständiges Mahnen einen durch besonderen Arbeitsanfall stark beschäftigten Kollegen belästige und sich dadurch unkollegial verhalte. Der Kläger habe selbst nicht behauptet, sich in dieser Weise gegenüber P===== verhalten zu haben. Zwar sei zu unterstellen, daß er am Unfallabend bei seinem Eintreffen Wurstwaren im Preise von 40.-- bis 50.-- M bestellt, aber nicht mitgenommen habe, weil die Lieferung durch P===== mit dem Auto bequemer war als der Transport auf dem Fahrrad. Die Bestellung der Wurstwaren trete jedoch gegenüber dem langen Gasthausaufenthalt so sehr in den Hintergrund, daß sie nur die Bedeutung einer rechtlich unerheblichen Nebenwirkung habe; ausschlaggebend sei der Gasthausaufenthalt gewesen, der nicht dem Unternehmen des Klägers, sondern seiner Unterhaltung, seinem Vergnügen und seiner Erholung gedient habe. Die Heimfahrt des Klägers habe daher nicht unter Versicherungsschutz gestanden.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 11. Mai 1962 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 9. Juni 1962 Revision eingelegt und diese am 9. Juli 1962 begründet. Er rügt Verletzung der Pflicht des LSG zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Überzeugungsbildung (§ 128 SGG). Dazu führt die Revision aus: Das LSG wäre zu einer dem Kläger günstigen Beurteilung des Streitfalles gelangt, wenn es die im Berufungsverfahren benannten Zeugen vernommen hätte. Auf Grund der Bekundungen dieser Zeugen hätte sich ergeben, daß der Zweck der Fahrt des Klägers zu dem Gastwirt und Metzgermeister P===== am Unfallabend der Besorgung und nicht nur der Bestellung von Wurstwaren gegolten habe. Der Aufenthalt des Klägers in der Gastwirtschaft sei notwendig gewesen, weil der Kläger auf das Zurechtmachen der Wurstwaren habe warten müssen. Es widerspreche nicht der Erfahrung des täglichen Lebens, daß der Kläger trotz des starken Geschäftsbetriebes bei P===== durch gelegentliches Mahnen auf das Herrichten der Wurstwaren gedrängt habe. Darüber, daß der Kläger bis zu seinem Aufbruch aus der Gast-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

hätte das LSG auf jeden Fall den Gastwirt P----- als Zeugen  
vernehmen müssen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen  
und des ablehnenden Bescheides der Beklagten  
diese zu verurteilen, dem Kläger die gesetz-  
lichen Leistungen, insbesondere Rente, in der  
angemessenen Höhe aus Anlaß des Unfalls vom  
17. August 1958 zu gewähren,

hilfsweise,

die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie pflichtet den Ausführungen des angefochtenen Urteils bei-

## II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und be-  
gründet worden. Sie ist auch statthaft, da das Berufungs-  
verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, der vom Kläger  
ordnungsmäßig gerügt worden ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164  
Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Annahme des LSG, der Kläger sei auf dem Rückweg von einem  
Gasthausaufenthalt verunglückt, der zwar durch geschäftliche  
Rücksichten mitbestimmt gewesen sei, in der Hauptsache aber  
der privaten Unterhaltung des Klägers gedient habe, wird von  
der Revision mit Recht beanstandet. Das LSG hätte es nicht  
unterlassen dürfen, über das Berufungsvorbringen Beweis zu  
erheben. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen  
nicht erkennen, inwiefern die schlüssige Behauptung des Klä-  
gers, sein mehrstündiger Aufenthalt bei P----- in Haidenkofen  
sei durch das Warten auf die Lieferung bestellter Wurstwaren be-  
dingt gewesen, auf Grund der Angaben des Klägers im Verwaltungs-  
und Klageverfahren als widerlegt anzusehen sei. Hierzu hätte es



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

einer näheren Begründung bedurft, da die früheren Darlegungen des Klägers mit seinem Berufungsvorbringen nicht unvereinbar erscheinen. In der Unfallanzeige vom 19. September 1958 hat der Kläger angegeben, er sei nach Haidenkofen gefahren, um in der Metzgerei von P===== Wurstwaren zu holen, wobei er beabsichtigt habe, diese am Abend mit nach Hause zu nehmen. In der Klagschrift hat er - offensichtlich durch die Begründung des ablehnenden Bescheides der Beklagten angeregt - geltend gemacht, er habe das Gartenfest aus rein geschäftlichen Gründen und bei Gelegenheit des Wursteinkaufs besucht. Bei diesem Sachverhalt durfte sich das LSG für seine Urteilsfindung nicht damit begnügen, zu unterstellen, daß der Kläger bei seinem Eintreffen in der Gastwirtschaft P===== die benötigten Wurstwaren zwar bestellt, aber deshalb nicht mitgenommen habe, weil sie ihm bequemer am nächsten Morgen mit dem Kraftwagen geliefert werden sollten. Es hätte vielmehr von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus dem Berufungsvorbringen nachgehen müssen, mit dem der Kläger substantiiert dargelegt hat, er habe trotz mehrmaligen - nicht, wie das LSG angenommen hat, ständigen - Drängens warten müssen, weil P===== das Paket wegen starker geschäftlicher Inanspruchnahme beim Gartenfest nicht habe zurechtmachen können. Das LSG hätte sich jedenfalls gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt durch geeignete Beweiserhebungen weiter zu klären (SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Hierfür bot sich die Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen, mindestens des Gastwirtes P=====, an. Auf Grund des hiernach aufgezeigten Verstoßes gegen § 103 SGG, der den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 SGG entsprechend gerügt worden ist, rechtfertigt sich die Statthaftigkeit der Revision des Klägers. Das Rechtsmittel ist somit zulässig.

Die Revision ist auch begründet, weil sich nicht ausschließen läßt, daß das LSG bei vollständiger Aufklärung des Sachverhalts zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung gelangt wäre. Bei der gegebenen Sachlage kann es allerdings fraglich erscheinen, ob die erforderliche Beweiserhebung zu einer solchen Entscheidung führen wird. Dagegen ohne Rücksicht hierauf



- 7 -

die Beachtung des § 103 SGG den Versuch einer weiteren Klärung des Sachverhalts gebietet, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)